

GEBÜHRENBLATT

*Auszug aus der Wasserversorgungssatzung (WVS)
des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk*

§ 23 *) Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr – Messstelle – ergibt sich aus der gekennzeichneten Zählergröße und beträgt je angefangenem Kalendermonat:

Zählerart	Zählergröße	Bruttopreis je Monat
Hauswasserzähler	Q ₃ _2,5	1,60 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _4,0	3,21 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _6,3	4,38 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _10	5,35 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _16	5,99 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _25	11,50 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _40	13,26 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _63	14,98 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _100	19,26 €

Die Grundgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Grundgebühr – gestaffelt – ergibt sich aus der Jahresabnahmemenge des Anschlussnehmers bzw. der Messstelle und beträgt je angefangenen Kalendermonat:

Jahresabnahmemenge in m³	Stufe	Bruttopreis je Monat
von 0 bis 0,1	0	0,00 €
von 0,1 bis 29,99	1	0,80 €
von 30 bis 59,99	2	1,60 €
von 60 bis 89,99	3	2,40 €
von 90 bis 119,99	4	3,21 €
von 120 bis 149,99	5	4,01 €
von 150 bis 179,99	6	4,81 €
von 180 bis 209,99	7	5,61 €
von 210 bis 239,99	8	6,42 €
von 240 bis 269,99	9	7,22 €
von 270 bis 299,99	10	8,02 €
von 300 bis 499,99	11	10,70 €
von 500 bis 999,99	12	21,40 €
von 1000 bis 1999,99	13	42,80 €

von 2000 bis 3999,99	14	85,60 €
von 4000 bis 7499,99	15	128,40 €
von 7500 bis 14999,99	16	256,80 €
alles über 15000	17	535,00 €

Die Grundgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (4) Wird die Wasserbelieferung durch den Zweckverband unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.
- (5) Für den Gebührenpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 28 entsprechend.
- (6) Für die Fälligkeit gilt § 28 entsprechend.

§ 24 *) Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasser 1,86 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 25 *) Bereitstellung von Standrohren bzw. Herstellung von Bauwasseranschlüssen

- (1) Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Zweckverband bereitgestellt bzw. vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leitungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler bzw. Bauwasseranschlusses erfolgt gegen eine Kautions von 100,- Euro. Die Kautions wird nicht verzinst, sie wird am Ende der Mietzeit verrechnet. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt je Kalendertag 1,07 Euro (inkl. gesetzl. USt.). Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.
Der Wasserverbrauch wird entsprechend der Anzeige des Wasserzählers gemäß § 24 Abs. 3 nach tatsächlichem Verbrauch je cbm Frischwasser abgerechnet. Wasserentnahmen am Hydranten sind nur mit Standrohren des Zweckverbandes erlaubt. Die Wasserentnahme über fremde Standrohre ist Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt.
- (2) Eine unmittelbare Einrichtung des Bauwasseranschlusses an den Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes wird auf Antrag nach den tatsächlichen Kosten gemäß § 27 nach Zeitaufwand berechnet.

§ 26 *)
Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich nach der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann der Zweckverband beim Anschlussnehmer einen Vorkasse-Zähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 27 *)
Verwaltungsgebühren

- (1) Für nachfolgende Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren erhoben:

1	Bearbeitungsgebühr Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung/Erstanschluss	342,40 €
2	Bearbeitungsgebühr Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung	256,80 €
3	Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage/Erstanschluss	53,50 €
4	Bearbeitungsgebühr Bereitstellung von Standrohren/Herstellung Bauwasseranschluss	53,50 €
5	Vom Grundstückseigentümer veranlasste Zwischenablesung des Wasserzählers	26,75 €
6	Vom Grundstückseigentümer veranlasste Tiefenauslesung des Wasserzählers/Tages-, Monatsprotokoll inkl. Auswertung	64,20 €
7	Einrichtung und Vermietung eines Vorkasse-Zählers	107,00 €
8	Vom Grundstückseigentümer oder anderen Auftraggebern beauftragte Leistungen	nach Zeitaufwand Abs. (2)
9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand Abs. (2)
10	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand Abs. (2)
11	Zurücknahme eines Widerspruches, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist.	nach Zeitaufwand Abs. (2)

Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind. Die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeiten von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und Angestellte (EG 14) je Stunde	87,74 €
für Beamte des höheren Dienstes und Angestellte (EG 9b – 13) je Stunde	70,62 €
Für alle übrigen Beschäftigten (EG 5 – 9a) je Stunde	59,92 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 26,75 Euro erhoben.

Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.